

Entwurf

Lärmaktionsplan
des Flecken Aerzen
zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Flecken Aerzen

Gemeindekennziffer: 03252001

Adresse: 31855 Aerzen, Kirchplatz 2

Tel.: 05154/9880

E-Mail: rathaus@aerzen.de

Internet: www.aerzen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Der Flecken Aerzen mit rund 10.650 Einwohnern liegt im südlichen Niedersachsen im Landkreis Hameln-Pyrmont. Das Gemeindegebiet grenzt mit seiner südwestlichen Grenze unmittelbar an das Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist ländlich geprägt. Auf einer Gesamtfläche von 105,04 km² befinden sich statistisch 5.100 Wohnungen. Größere Gewerbeansiedlungen finden sich in den Hauptorten Aerzen und Groß Berkel.

Das Gemeindegebiet wird von der Bundesstraße 1 von Nordost nach Südwest geteilt. Die Landesstraße 432 quert das nördliche Gemeindegebiet von Westen nach Osten. Die Landesstraße 426 verläuft im südlichsten Teil des Gemeindegebietes durch den Ortsteil Grießem.

Die Bundesstraße 1 gehört zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen.

Von Bahnlärm oder Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie ist der Flecken Aerzen nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen an Hauptverkehrsstraßen sind die Gemeinden. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch Beeinträchtigung von Außennutzungen im privaten und Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen belegen lärmbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen. Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Belastungsbereichen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt,

Energie, Bauen und Klimaschutz in einem Kartenservice (www.umwelt.niedersachsen.de) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht. Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanes vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie enthält keine Konkretisierung. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten Belastungen entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Aufgrund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

2. Bewertung der strategischen Lärmkartierung

Für die strategische Lärmkartierung sind schalltechnische Untersuchungen aus Gründen der Vergleichbarkeit vorgeschrieben.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 04/2018.

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|---------------------------|-------------------------------------|
| über 55 bis 60 | 100 |
| über 60 bis 65 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 |
| über 75 | 0 |
| Summe | 100 |

| L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| über 50 bis 55 | 0 |
| über 55 bis 60 | 0 |
| über 60 bis 65 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 |
| über 70 | 0 |
| Summe | 0 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen im Flecken Aerzen belasteten Fläche und Wohnungen, Stand 04/2018.

| L _{DEN} dB(A) | Fläche in km ² | Wohnungen |
|--------------------------------|---------------------------|-----------|
| 55 - 65 dB(A) L _{DEN} | 0,4 | 100 |
| 65 - 75 dB(A) L _{DEN} | 0,1 | 0 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | 0,0 | 0 |
| Summe | 0,5 | 100 |

Die Angaben sind der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen entnommen.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die dritte Stufe zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurden nur die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz pro Jahr kartiert. Die Ergebnisse der Kartierung im Bereich der Bundesstraße 1

erfassen den Bereich von der Gemeindegrenze zur Stadt Hameln bis Einmündung des „Dibbetweges“ (L 432) im Ortsteil Groß Berkel. Eine Kartierung der Landesstraßen 432 und 426 erfolgte nicht.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird durch das Land Niedersachsen auf die Anwendungsempfehlung für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie verwiesen (Übersicht Anlage 1), welche die vorhandenen Regelwerte zur Orientierung heranzieht.

In dem von der Lärmkartierung des Landes erfassten Bereich sind anhand eines Berechnungsmodells ermittelt etwa 100 Menschen tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte ausgesetzt. Eine Belastung durch Schallpegel in der Nacht ist nicht festgestellt worden.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Nach den vom Land Niedersachsen vorgelegten Ergebnissen der Lärmkartierung lassen sich Lärmprobleme allein auf Basis der Anwendung der empfohlenen Regelwerke nicht identifizieren. Beachtlich ist hierbei, dass in der dritten Stufe der Lärmkartierung nur Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015 in die Bewertung eingeflossen sind. Die Kartierung für den Bereich der Bundesstraße 1 endet an der Einmündung des „Dibbetweges“ der Landesstraße 432 und lässt unberücksichtigt, dass die Weiterführung der Landesstraße 432 von der Bundesstraße 1 in östliche Richtung erst nach einem weiteren Teilstück auf der Bundesstraße 1 von 200 Metern in südliche Richtung erreicht wird. Hierin liegt die Vermutung, dass die vorgelegten Kartierungsergebnisse mit einem nicht aufgeklärten Fehler behaftet sind. Aktuelle Verkehrszahlen (Zählergebnisse 2019, Anlage 2) belegen, dass sich der von der Kartierung im Bereich der Bundesstraße 1 zu erfassende Bereich insbesondere auch im Bereich des Ortsteiles Groß Berkel vergrößern und sich damit die Bewertung der Belastungssituation verändern wird.

Vorrangig werden die an den Hauptverkehrsstraßen gelegenen Wohngebäude am stärksten durch Lärm belastet.

Im Ortsteil Groß Berkel entstehen hohe Belastungen neben der Bundesstraße 1 auch durch die Landesstraße 432.

In den Ortsteilen Reher und Griessem ergeben sich hohe Belastungen durch die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 1. Im Ortsteil Griessem zudem noch durch die Landesstraße 426.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lärm mindernde Maßnahmen sind in der Vergangenheit durch die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durch die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern ergriffen worden.

Ferner wurde im Jahr 2013 die Ortsumgehung der Bundesstraße 1 für die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Aerzen realisiert.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Bundesstraßen und Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende verkehrliche und bauliche Möglichkeiten zur Lärmreduzierung:

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmindernden Asphalt
- Bau von Schallschutzwänden und Schallschutzwällen
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Beschränkung des Schwerlastverkehrs

Für die Landesstraßen 432 und 426 ist die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Die Landesbehörde ist im Auftrag der Bundesstraßenbauverwaltung auch für die Bundesstraße 1 zuständig.

Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen sind in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten. Darüber hinaus ist auf die für verkehrsbehördliche Maßnahmen zuständige Behörde einzuwirken, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den genannten Straßen umzusetzen.

Ortsteil Groß Berkel, B1 / L432

Geprüft werden sollte die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Im Bereich der Bundesstraße 1 unterhalb des „Todtenberges“ von jetzt zulässigen 70 km/h auf 50 km/h. Ferner im Bereich der Landesstraße 432 „Ohrsche Straße“ und „Dorfstraße“ von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30 km/h. Die bereits auf der „Ohrschen Straße“ im Bereich Grundschule / Kindergarten angeordnete Beschränkung auf 30 km/h hat sich bewährt.

Auf den gesamten Ortsdurchfahrten sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Landesstraße 432 erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern im Bereich der Bundesstraße 1 zu prüfen.

Belegung der Realisierung der Ortsumgehung Groß Berkel der Bundesstraße 1.

Wiederaufnahme der Überlegungen zur Verlegung der Landesstraße 432.

Ortsteil Reher, B1

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Reduzierung von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30 km/h innerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen kann.

Auf der gesamten Ortsdurchfahrt sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern zu prüfen.

Belegung der Realisierung der Ortsumgehung Reher der Bundesstraße 1.

Ortsteil Grießem, B1 / L426

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Reduzierung von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30

km/h erfolgen kann.

Auf den gesamten Ortsdurchfahrten sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern im Bereich der Bundesstraße 1 zu prüfen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Festlegung von ruhigen Gebieten im Rahmen des Lärmaktionsplanes verfolgt das Ziel, in den definierten Gebieten eine Erhöhung der Lärmbelastung in Zukunft zu vermeiden. Die Auswahl und Festlegung der ruhigen Gebiete ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Vorgaben hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Realisierung der Ortsumgehungen Groß Berkel und Reher.

Neuaufgabe der Überlegungen zur Verlegung von Landesstraßen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom bis statt.

Die Fachbehörden wurden mit Schreiben vom beteiligt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt / nicht berücksichtigt.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan konnte ohne konkrete Maßnahme aufgestellt werden. Hierfür sind interne Kosten entstanden.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch den Rat des Flecken Aerzen am
beschlossen.**

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: www.aerzen.de

Ausfertigung, Ort, Datum

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

| Anwendungsbereich | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹ | | Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² . | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴ | |
|---|---|---------------|---|---------------|--|---------------|--|---------------|
| | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| Nutzung | | | | | | | | |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

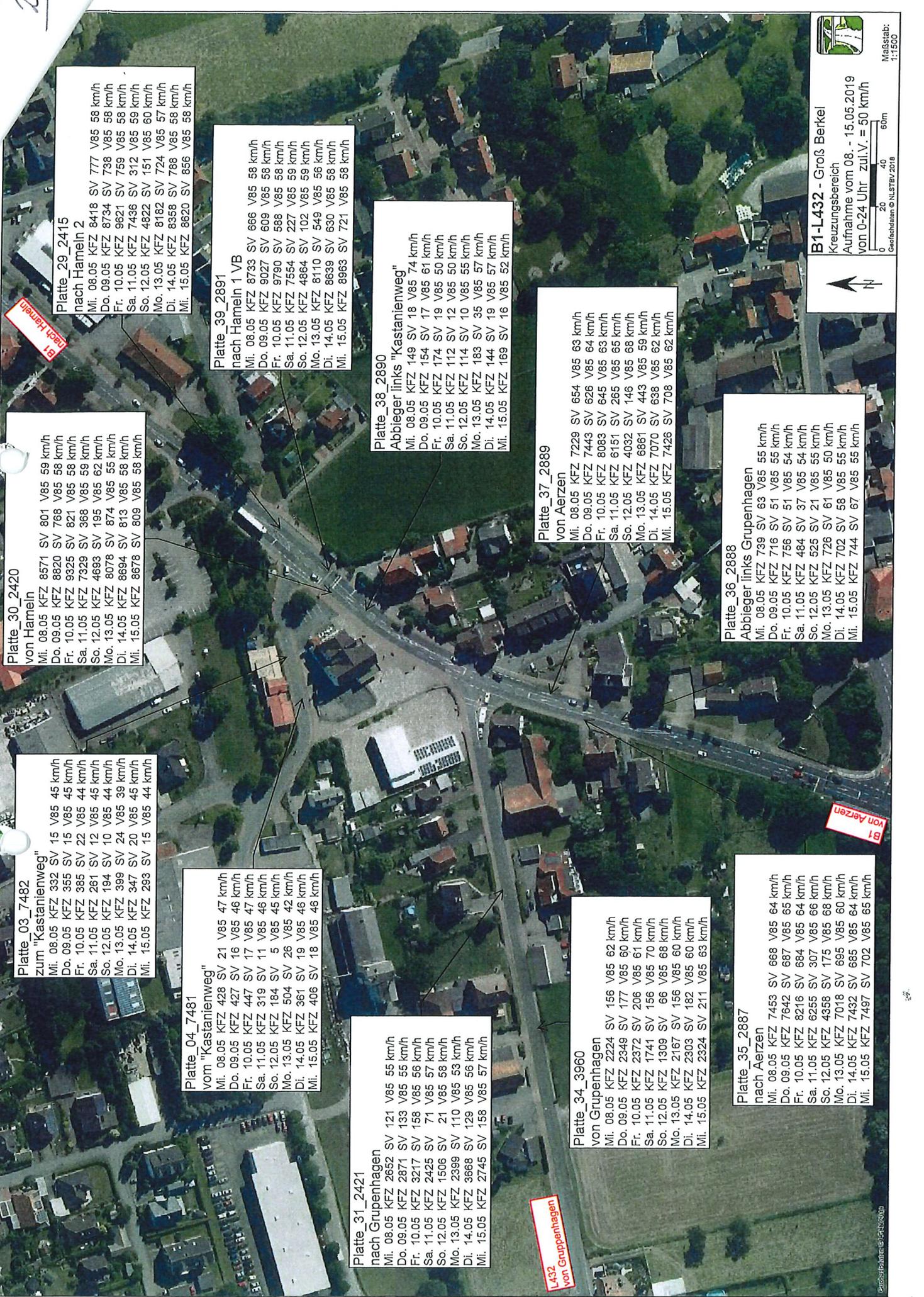
¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VKBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



Platte_30_2420
 von Hameln
 Mi. 08.05 KFZ 8571 SV 801 V85 59 km/h
 Do. 09.05 KFZ 8820 SV 768 V85 58 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 9325 SV 821 V85 58 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 7329 SV 368 V85 59 km/h
 So. 12.05 KFZ 4693 SV 195 V85 62 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 8078 SV 874 V85 55 km/h
 Di. 14.05 KFZ 8694 SV 873 V85 58 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 8678 SV 809 V85 58 km/h

Platte_03_7482
 zum "Kastanienweg"
 Mi. 08.05 KFZ 332 SV 15 V85 45 km/h
 Do. 09.05 KFZ 355 SV 15 V85 45 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 385 SV 22 V85 44 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 261 SV 12 V85 45 km/h
 So. 12.05 KFZ 194 SV 10 V85 44 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 399 SV 24 V85 39 km/h
 Di. 14.05 KFZ 347 SV 20 V85 45 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 293 SV 15 V85 44 km/h

Platte_04_7481
 vom "Kastanienweg"
 Mi. 08.05 KFZ 428 SV 21 V85 47 km/h
 Do. 09.05 KFZ 427 SV 16 V85 46 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 447 SV 17 V85 47 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 319 SV 11 V85 46 km/h
 So. 12.05 KFZ 184 SV 5 V85 45 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 504 SV 26 V85 42 km/h
 Di. 14.05 KFZ 361 SV 19 V85 46 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 406 SV 18 V85 46 km/h

Platte_31_2421
 nach Grunenhagen
 Mi. 08.05 KFZ 2652 SV 121 V85 55 km/h
 Do. 09.05 KFZ 2871 SV 133 V85 55 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 3217 SV 158 V85 56 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 2425 SV 71 V85 57 km/h
 So. 12.05 KFZ 1506 SV 21 V85 58 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 2399 SV 110 V85 53 km/h
 Di. 14.05 KFZ 3668 SV 129 V85 56 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 2745 SV 158 V85 57 km/h

Platte_34_3960
 von Grunenhagen
 Mi. 08.05 KFZ 2224 SV 156 V85 62 km/h
 Do. 09.05 KFZ 2349 SV 177 V85 60 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 2372 SV 206 V85 61 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 1741 SV 156 V85 70 km/h
 So. 12.05 KFZ 1309 SV 66 V85 68 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 2167 SV 156 V85 60 km/h
 Di. 14.05 KFZ 2303 SV 182 V85 60 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 2924 SV 211 V85 63 km/h

Platte_35_2887
 nach Aerzen
 Mi. 08.05 KFZ 7453 SV 668 V85 64 km/h
 Do. 09.05 KFZ 7642 SV 687 V85 65 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 8216 SV 684 V85 64 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 6255 SV 307 V85 66 km/h
 So. 12.05 KFZ 4358 SV 175 V85 68 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 7018 SV 695 V85 60 km/h
 Di. 14.05 KFZ 7432 SV 685 V85 64 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 7497 SV 702 V85 65 km/h

Platte_29_2415
 nach Hameln 2
 Mi. 08.05 KFZ 8418 SV 777 V85 58 km/h
 Do. 09.05 KFZ 8734 SV 738 V85 58 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 9621 SV 759 V85 58 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 7436 SV 312 V85 59 km/h
 So. 12.05 KFZ 4822 SV 151 V85 60 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 8182 SV 724 V85 57 km/h
 Di. 14.05 KFZ 8356 SV 788 V85 58 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 8620 SV 856 V85 58 km/h

Platte_39_2891
 nach Hameln 1 VB
 Mi. 08.05 KFZ 8733 SV 666 V85 58 km/h
 Do. 09.05 KFZ 9027 SV 609 V85 58 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 9790 SV 588 V85 58 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 7554 SV 227 V85 59 km/h
 So. 12.05 KFZ 4864 SV 102 V85 59 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 8110 SV 549 V85 56 km/h
 Di. 14.05 KFZ 8639 SV 630 V85 58 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 8963 SV 721 V85 58 km/h

Platte_38_2890
 Abbieger links "Kastanienweg"
 Mi. 08.05 KFZ 149 SV 18 V85 74 km/h
 Do. 09.05 KFZ 154 SV 17 V85 61 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 174 SV 19 V85 50 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 112 SV 12 V85 50 km/h
 So. 12.05 KFZ 114 SV 10 V85 55 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 183 SV 35 V85 57 km/h
 Di. 14.05 KFZ 144 SV 19 V85 57 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 189 SV 18 V85 52 km/h

Platte_37_2889
 von Aerzen
 Mi. 08.05 KFZ 7229 SV 654 V85 63 km/h
 Do. 09.05 KFZ 7443 SV 626 V85 64 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 8083 SV 645 V85 63 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 6151 SV 285 V85 65 km/h
 So. 12.05 KFZ 4032 SV 146 V85 68 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 6861 SV 443 V85 59 km/h
 Di. 14.05 KFZ 7070 SV 638 V85 62 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 7426 SV 708 V85 62 km/h

Platte_36_2888
 Abbieger links Grunenhagen
 Mi. 08.05 KFZ 739 SV 63 V85 55 km/h
 Do. 09.05 KFZ 716 SV 51 V85 55 km/h
 Fr. 10.05 KFZ 756 SV 51 V85 54 km/h
 Sa. 11.05 KFZ 484 SV 37 V85 54 km/h
 So. 12.05 KFZ 525 SV 21 V85 55 km/h
 Mo. 13.05 KFZ 728 SV 61 V85 50 km/h
 Di. 14.05 KFZ 702 SV 58 V85 55 km/h
 Mi. 15.05 KFZ 744 SV 67 V85 55 km/h

B1-L432 - Groß Berkel
 Kreuzungsbereich
 Aufnahme vom 08. - 15.05.2019
 von 0-24 Uhr zul.V. = 50 km/h




Maßstab: 1:1500
 Grafedaten © NLS/STV, 2018